



Sturmschaden mit Dominoeffekt bei Yachten mit stehenden Riggs in einem Winterlager.

Mit stehendem Mast ins Winterlager?

Steht der Versicherungsschutz auf dem Spiel, wenn die Yacht mit stehendem Rigg im Außenlager überwintert? Darüber urteilte kürzlich das Hamburger Landgericht.

Was geschehen war: Ein Bootseigner hatte seine Segelyacht von einem Winterlagerbetreiber auf dessen Freifläche stellen lassen. Dabei übernahm der Betreiber das Auskranen und stellte auch den Lagerbock zur Verfügung. Er platzierte das Boot so auf dem asphaltierten Hof, dass es durch umliegende Gebäude gut gegen Wind aus Nordwest geschützt war – die Hauptwindrichtung der Region.

Anders als andere Schiffe, die ebenfalls auf dem Hof abgestellt waren, wurde der Mast nicht zusätzlich gesichert. Der Eigner brachte zudem noch eine Plane an, um das Schiff gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

Im Februar 2022 zog dann das Sturmtief Zeynep aus untypischer südwestlicher Richtung über Norddeutsch-

land. In Orkanböen von bis zu 120 Stundenkilometer stürzte die 6,5 Tonnen schwere Yacht vom Bock und beschädigte dabei zwei benachbarte Schiffe. Der Gesamtschaden überstieg 50.000 Euro.

Versicherung zahlte

Zum Glück hatte der Bootseigner eine Yachtkaskoversicherung abgeschlossen. Die Versicherung erstattete ihm den Schaden. Das ersparte dem Eigner einen langwierigen Rechtsstreit mit dem Lagerbetreiber.

Denn als die Versicherung von diesem das Geld zurückforderte, weigerte er sich zu zahlen: Er brachte vor, mit dem Eigner einen Mietvertrag geschlossen zu haben, in dem bis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit jedwede Haf-

tung für das eingelagerte Boot ausgeschlossen gewesen sei. Das sah die Versicherung anders und ging vor Gericht.

Miet- oder Lagervertrag?

Der Versicherer beanstandete zum einen, dass der Lagerbock für das Gewicht des Schiffs ungeeignet und darüber hinaus auch beschädigt gewesen sei. Außerdem seien zusätzliche Sicherungsmaßnahmen trotz des angekündigten Sturms unterlassen worden.

Und schließlich seien die Schiffe zu dicht nebeneinander abgestellt worden, sodass es überhaupt erst zum Dominoeffekt habe kommen können.

Das Hamburger Landgericht schloss sich dieser Auffassung an. Wichtiger aber noch: Die Richter stellten klar, dass es sich bei dem zwischen Eigner

und Lagerbetreiber abgeschlossenen Vertrag keineswegs um einen Miet-, sondern vielmehr um einen Lagervertrag handelte.

Daran ändere auch die Bezeichnung „Mietvertrag“ nichts. Der Lagerbetreiber müsse daher nicht nur Platz zur Verfügung stellen, sondern sei auch für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung des eingelagerten Gegenstandes verantwortlich.

Dies umfasse auch weitere eigenständige Sicherungsmaßnahmen, wenn klar sei, dass wie im vorliegenden Fall das abgestellte und mit einer Plane abgedeckte Schiff dem angekündigten Wind nicht standhalten würde.

Laut Handelsgesetzbuch § 475 haftet ein Lagerhalter für Schäden am gelagerten Gut, es sei denn, sie sind unvermeidbar. Das aber muss der Lagerbetreiber beweisen, was ihm nicht gelang. Das Landgericht verurteilte ihn daher zur Zahlung von rund 50.000 Euro an die Versicherung (Az: 417 HKO 47/23). Der Lagerbetreiber hat Berufung eingelegt, sodass das Oberlandesgericht Hamburg den Fall überprüfen wird.

Sollte die Berufungsinstanz das Landgerichtsurteil dann bestätigen, können sich künftig andere Bootseigner darauf berufen, deren Boote im Winterlager Schaden nehmen, die sich der Lagerbetreiber anrechnen lassen muss.

Und: Anders als in einigen Berichten zu dem Urteil nachzulesen war, haben die Richter grundsätzlich nicht beanstandet, dass das Boot mit stehendem Mast im Außenlager abgestellt worden war. Sie warfen dem Lagerbetreiber lediglich vor, das Rigg nicht zusätzlich vor dem heraufziehenden Sturm gesichert zu haben.

Bootskasko schützt

Gunnar Brock, Justiziar beim Hamburger Yachtversicherungsvermittler Pantanius, ergänzt, dass sich Bootseigner nicht um ihren Versicherungsschutz sorgen müssen, wenn das Rigg im Winterlager stehen bleibt. „Nur weil man den Mast nicht legt, setzt man nicht seine Kaskodeckung aufs Spiel“, so Brock.

Generell zeige der Fall, wie sinnvoll ein Yachtkaskoversicherung auch für die Zeit sei, in der das Schiff im Winterlager stehe. „Ohne Versicherung müsste man selbst gegen den Lagerbetreiber klagen. Das kann langwierig sein. Und selbst wenn man gewinnt, erhält man Schadenersatz im Zweifel nur im Rahmen der Haftpflicht des Lagerbetreibers“, erklärt Brock.

Dies bedeutet, dass man je nach Alter des Schiffes im Zweifel Abzüge bei der Schadensregulierung hinnehmen muss. Brock: „Eine gute Kaskoversicherung sieht hingegen keine solchen altersbedingten Abzüge vor.“

Pascal Schürmann

FOTO: M. HÖRBERG



Das Kartenwerk für Rügens Küste

Rügen, Hiddensee und Usedom zählen zu den attraktivsten Wassersportrevieren der Ostsee. Abwechslungsreiche Küsten, Flachwassergebiete und beeindruckende Kreidefelsen bieten ideale Bedingungen für Segel- und Motorboottörns. Das Küstenhandbuch Rund Rügen unterstützt bei Planung und Navigation mit detaillierten Seekarten, Hafen- und Ankerplatzbeschreibungen sowie allen wichtigen nautischen Informationen. Die vollständig überarbeitete Neuauflage deckt sämtliche Reviere von Strelasund bis Achterwasser ab.

Küstenhandbuch Rund Rügen
Spiralbindung mit
ca. 90 Karten und Hafenplänen
€ 34,90 [D]



DELIOUS KLASING

shop.delious-klasing.de